

rechnungsbücher an den bei der Directorial-Commission angestellten Kassirer einzusenden, von welchem sie mit der Post Quittung zu erwarten haben."

Alle Sprecher, welche an der hierüber stattgefundenen Discussion Theil nahmen, erklärten sich für den Antrag der Deputation, und nur in Hinsicht des Geldüberschusses und der Höhe der festzusetzenden Beiträge fand eine Verschiedenheit der Ansichten statt.

Der Abg. Schütz befürchtet durch den Umstand, daß man den Ueberschuß, welcher eine bedeutende Summe ausmachen könne, in Staatspapieren anlege, einen Nachtheil für die Staatspapiere hervorgehen zu sehen, indem sie zuweilen unverhältnißmäßig in die Höhe getrieben würden; der Ansicht ist auch der Abg. Gruner, welcher noch den Fall eines Krieges anführt, wo die Staatspapiere fielen, und wodurch die Staatskasse in Nachtheil käme.

Der Referent macht darauf aufmerksam, daß man über die Art und Weise der Verwendung nichts gesagt habe, und es bemerkt hierauf

Staatsminister v. Lindenau, daß diese Maßregel, wenn sie angenommen würde, sehr zweckmäßig sein werde, er wünsche aber, daß man sich auch darüber bestimme, was mit dem Ueberschuß gemacht werde, indem die Summe zu bedeutend sein könne, als daß die Regierung diese Obliegenheit für sich hin übernehmen wolle.

Der Abg. Eisenstück glaubt aber, daß man wohl zu große sanguinische Hoffnungen habe, wenn man sich so große Ueberschüsse vorstelle; er befürchte vielmehr, daß man mit Schulden anfangen werde; und was den Einwurf wegen Unsicherheit der Staatspapiere betreffe, so könne man ja das Geld baar liegen lassen.

Dem stimmt der Vicepräsident D. Haase bei.

Auch der Präsident erklärt sich für die bestimmten Beiträge, und es machte nur der Abg. v. Könnert noch bemerklich, daß er auch für die Bestimmung von 12 Groschen sich erkläre, aber nur auf so lange, als es nothwendig sei, mit welcher Ansicht der Abg. v. Planig einverstanden ist; der Abg. aus dem Winkel will aber diese 12 Gr. fest im Gesetze bestimmt haben, und es erklärt nun der k. Commissar v. Wietersheim, daß der Zweifel sich wohl beseitigen lasse, indem der neue Plan wohl so schnell nicht ins Leben treten werde, indem er erst noch in der I. Kammer berathen werden müsse, und wenn die Vereinigung der beiden Kammern auch stattgefunden hätte, noch transitorische Bestimmungen zu dessen Ausführung nothwendig seien, und er daher kaum glaube, daß in den ersten drei Jahren eine Minderung des Beitrages werde eintreten können.

Nachdem sich die Kammer mit dem einverstanden erklärt,

stellt der Präsident die Frage: Wird §. 40. nach der Fassung der Deputation angenommen? was von der Kammer mit Ausnahme von 5 Stimmen mit Ja beantwortet wird.

Eine weitere Frage, ob die Ueberschußgelder der Commission zur Disposition überlassen werden sollen, erhielt einstimmige Bejahung.

Der §. 41. erledigt sich durch Annahme des vorhergehenden §.

Hierauf erklärt sich die Kammer einstimmig für die Verbindung des §. 42. mit dem §. 39.

Rücksichtlich §. 43. erklärt sich die Kammer mit dem Wunsche des königl. Commissars v. Wietersheim, diesen §. bis zu §. 67. ausgesetzt sein zu lassen, für einverstanden.

Der §. 44. wird der Fassung der Deputation gemäß sofort angenommen.

Bei §. 45. schlägt der Abg. Klahre folgendes Amendement vor: „insofern nicht Verträge oder Observanzen ein anderes bestimmen.“ Dieß Amendement fand ausreichende Unterstützung, allein es wird von mehreren Seiten dagegen erinnert, daß ein solcher Zusatz bedenklich sei, indem hier von einer Verbindlichkeit gegen den Staat die Rede sei; habe eine Gemeinde einen Vertrag mit einer andern abgeschlossen, wornach diese Gemeinde die Verbindlichkeit der Beitragszahlung übernehme, so stehe ihr der Recurs an diese Gemeinde offen, aber dieß gehöre nicht in das Gesetz, und es würden auch solche Verträge durch das Gesetz nicht benachtheiligt, und namentlich bemerkt

Der Abg. Kunde: Daß die vielfältigen Beziehungen auf Observanzen ein großer Vorwurf sei, den man der sächsischen Gesetzgebung bisher gemacht habe, und er möchte sich damit nicht vereinigen, wenn diese lästige Clausel wieder in den jetzigen Gesetzen aufleben sollte.

Der Abg. Eisenstück hält das Bedenken des Abg. Klahre nicht ganz unerheblich, indem bei Landgemeinden wohl ein Zweifel der Art entstehen könnte. Uebrigens habe er sich beim Uebersetzen des §. überzeugt, daß er ganz wegblassen könnte, indem alles, was darin gesagt sei, sich von selbst verstehe, in der Praxis auch immer so gehalten worden u. Niemanden ein Zweifel darüber beigegangen sei. Daher halte er für zweckmäßig, den ganzen §. wegzulassen.

Auch der Abg. v. Mayer erklärt sich für den Wegfall des §.

Da der Vicepräsident D. Haase noch das Amendement: „unbeschadet der aus der Verbindlichkeit eines Vertrags unter den einzelnen Beteiligten bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse“ gestellt, und dasselbe unterstützt worden war, bemerkt der k. Commissar v. Wietersheim, daß hier das Bedenken eintrete, wie es in dem Falle gehalten werden solle, wenn solche Verträge und Observanzen von der Art wären, daß sie Gegen-